

Finanzplan 2002 – 2004

Bericht der Regierung vom 5. Dezember 2000

Inhaltsverzeichnis	Seite
<i>Zusammenfassung</i>	1
1. Einleitung	2
1.1 Grundlagen.....	2
1.2 Zweckbestimmung des Finanzplans	2
1.3 Finanzleitbild.....	3
1.4 Konzeption der Finanzplanung	3
1.5 Inhalt der Finanzplanung	3
2. Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen	4
2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	4
2.2 Personalaufwand.....	5
2.3 Eigenkapitalbestand	5
3. Gesamtergebnis	6
3.1 Übersicht	6
3.2 Laufende Rechnung	6
3.3 Investitionsrechnung.....	7
3.4 Finanzierung.....	7
4. Erläuterungen.....	7
4.1 Räte.....	7
4.2 Staatskanzlei	7
4.3 Volkswirtschaftsdepartement	7
4.4 Departement für Inneres und Militär.....	8
4.5 Erziehungsdepartement.....	8
4.6 Finanzdepartement.....	9
4.7 Baudepartement	11
4.8 Justiz- und Polizeidepartement.....	12
4.9 Gesundheitsdepartement	13
4.10 Gerichte.....	14
4.11 Investitionsrechnung.....	15
5. Im Finanzplan nicht enthaltene Vorhaben.....	15
5.1 Neufestsetzung der Finanzkraft der Kantone	16
5.2 Neuordnung Finanzausgleich auf Bundesebene (NFA)	16
5.3 Andere im Finanzplan nicht enthaltene Vorhaben.....	16
6. Schlussbemerkungen und Antrag.....	17
Anhang 1: Finanzleitbild Kanton St. Gallen	20
Anhang 2: Investitionsplanung	25
Beilage: Zahlenteil	

Zusammenfassung

Der Finanzplan 2002 – 2004 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge der Verwaltungsrechnung im Planungszeitraum. Die Planergebnisse basieren auf dem

Rechtsstand gemäss Voranschlag 2001. Finanzielle Auswirkungen neuer Vorhaben werden, soweit dies möglich ist, separat dargestellt. Der Planung liegt ein wirtschaftliches Realwachstum von jährlich 2 Prozent und eine jährliche Teuerung von 1.5 Prozent zugrunde.

Die Finanzplanung weist für die kommenden Jahre in der laufenden Rechnung zwar Aufwandüberschüsse zwischen 27.3 Mio. Franken (2003) und 48.6 Mio. Franken (2004) aus. Trotzdem stimmen die Ergebnisse zuversichtlich. Das Aufwandwachstum fällt deutlich tiefer aus als das sich aus den Planungsgrundlagen ergebende nominelle Wirtschaftswachstum. Dies deutet auf eine weiter abnehmende Staatsquote hin. Die Kennziffern der Haushaltsentwicklung zeigen ein recht stabiles Bild. Voraussetzung ist allerdings nicht nur, dass sich die getroffenen Annahmen zur Wirtschaftsentwicklung bewahrheiten. Ebenso grosse Bedeutung kommt den Steuerertragsschätzungen zu, bei denen man sich wegen des sukzessiven Übergangs zum neuen Steuerrecht auf recht unsicherem Boden bewegt. Schon geringe prozentuale Abweichungen im Steuerertrag können zu grossen Veränderungen im Saldo der laufenden Rechnung führen.

Der Finanzplan neigt systembedingt dazu, die Entwicklung eher schlechter darzustellen, als sie effektiv eintritt. Die Erfahrung zeigt, dass es in der Regel möglich ist, im Verlauf des Budgetprozesses Verbesserungen zu erzielen. Die Regierung hegt deshalb die Erwartung, dass es gelingen wird, nicht nur den gesetzlich vorgeschriebenen Budgetausgleich herbeizuführen, sondern darüber hinaus auch die Voraussetzungen für weitere steuerliche Erleichterungen zu schaffen. Sie hat ein Finanzleitbild formuliert, an dem sie sich bei ihren künftigen finanzpolitischen Entscheiden orientieren will.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir legen Ihnen den Finanzplan 2002 – 2004 zur Kenntnisnahme vor.

1. Einleitung

1.1 Grundlagen

Nach Art. 59 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) wird periodisch ein Finanzplan erstellt, der die für den Planungszeitraum erwarteten Einnahmen und Ausgaben der Verwaltungsrechnung enthält. Art. 29 der Finanzhaushaltsverordnung (sGS 831.1; abgekürzt FHV) legt als Planungszeitraum die drei dem Voranschlag folgenden Jahre fest und sieht die jährliche Erstellung eines Finanzplans vor. Der Finanzplan ist dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme zuzuleiten (Art. 65 Abs. 2 StVG).

1.2 Zweckbestimmung des Finanzplans

Art. 30 Abs. 1 FHV hält fest, dass der Finanzplan die für den Zeitraum des Voranschlags geltende Rechtsordnung berücksichtigt. Einzige Ausnahme bilden beabsichtigte Investitionsausgaben und deren Folgekosten (insbesondere Abschreibungen).

Der Finanzplan gibt demzufolge einen systematischen Überblick über die Entwicklung der laufenden Rechnung unter status-quo-Bedingungen mit Berücksichtigung allfälliger Folgekosten aus Investitionsvorhaben. Für die Investitionsrechnung enthält der Finanzplan die jährlichen Ausgaben und Einnahmen aus vorliegenden Investitionsprogrammen.

Die ausdrückliche Ausklammerung von Gesetzgebungsvorhaben aus den Planungsergebnissen bedeutet, dass der Finanzplan kein in Zahlen gekleidetes Regierungsprogramm darstellt. Er hat damit die Funktion eines Frühwarnsystems, das die mittelfristige Entwicklung des

Staatshaushaltes aufzeigt. Die finanziellen Auswirkungen vorliegender oder beabsichtigter Gesetzgebungsvorhaben werden, soweit dies möglich ist, mit ihren Auswirkungen auf die einzelnen Planjahre gesondert aufgelistet, um eine Gesamtschau zu erhalten. Der Finanzplan soll es ermöglichen, rechtzeitig Massnahmen zur Verhinderung unerwünschter Entwicklungen einzuleiten. Soweit sich aufgrund der Planungsergebnisse Korrekturmassnahmen aufdrängen, sind diese hauptsächlich im Rahmen des verwaltungsinternen Budgetprozesses vorzunehmen. Die Regierung trifft dazu entsprechende Vorgaben.

1.3 Finanzleitbild

Der Finanzplan ist eines von mehreren Instrumenten der kantonalen Finanzpolitik. Er zeigt in einer prospektiven Sicht auf, wo allenfalls Bedarf für steuernde Massnahmen besteht. Der Finanzplan als solcher sagt grundsätzlich aber nichts aus über die finanzpolitischen Ziele, nach denen sich Regierung und Grosse Rat bei ihren Entscheidungen ausrichten wollen.

Um diesbezüglich Klarheit und Transparenz zu schaffen, hat die Regierung ein Finanzleitbild formuliert, das die Ziele, Instrumente und Massnahmen der st.gallischen Finanzpolitik ausdrücklich umschreibt. Das Finanzleitbild soll Richtschnur sein für künftige finanzpolitische Entscheide. Es dient der Regierung als Orientierungsrahmen bei der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen mit finanzpolitischer Relevanz sowie bei der Erstellung künftiger Finanzpläne und Voranschläge. Es legt ebenso die Grundsätze fest, die von der Verwaltung bei der Vorbereitung von Beschlüssen der Regierung und bei deren Vollzug zu beachten sind. Nicht zuletzt richtet sich das Finanzleitbild auch an den Grosse Rat. Es gibt ihm die Möglichkeit, die Ziele des eigenen finanzpolitischen Handelns zu konkretisieren und nach aussen kund zu tun.

Das Finanzleitbild, an dem sich die Regierung bei ihren künftigen finanzpolitischen Entscheiden orientieren will, findet sich im Anhang 1 zu diesem Bericht. Es umfasst Elemente, die schon bisher zu den Wesensmerkmalen der st.gallischen Haushaltspolitik zählten (btr. beispielsweise die Ziele, Instrumente und Massnahmen zur Verschuldungsbegrenzung). Es ergänzt diese aber gezielt mit weiteren Grundsätzen, die zu einem abgerundeten, konsistenten Gesamtleitbild beitragen sollen. Die Regierung beabsichtigt, die einzelnen Ziele so weit zu operationalisieren, dass sie controllingfähig werden.

1.4 Konzeption der Finanzplanung

Seit der Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM) wird die Finanzplanung in Form eines Mehrjahresbudgets aufgebaut. Dies bedeutet, dass – ausgehend vom aktuellen Voranschlag – die einzelnen Positionen für den Planungszeitraum weiterzuentwickeln sind. Um zu einheitlichen und in sich konsistenten Planungsergebnissen zu gelangen, hat die Regierung im Vorfeld der Planungsarbeiten die einzuhaltenden Rahmenbedingungen festgelegt. Hierzu gehören insbesondere die Annahmen zu Teuerung und Wirtschaftswachstum sowie allenfalls die Festlegung von Normzuwachsrate für einzelne Bereiche.

Die Planungsergebnisse werden, gegliedert nach Departementen und 2-stelligen Kostenarten-gruppen, im Zahlenteil des vorliegenden Finanzplans (Beilage) wiedergegeben. Soweit die Entwicklung der Positionen wesentliche Abweichungen vom allgemeinen Trend aufgrund der festgelegten Planungsgrundlagen (siehe Ziff. 2 dieses Berichtes) aufweist, wird sie unter Ziff. 4 dieses Berichtes näher erläutert.

1.5 Inhalt der Finanzplanung

Der Finanzplan soll ein möglichst vollständiges Bild über die erwartete Entwicklung von Aufwand und Ertrag geben. Daraus folgt, dass grundsätzlich alle Kostenarten (Aufwand und Er-

trag) der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung Gegenstand der Finanzplanung sind.

Die wichtigsten Ergebnisse des Finanzplans sind der Saldo der laufenden Rechnung und die Nettoinvestition. Unter diesem Aspekt werden nachstehende Bereiche von der Finanzplanung ausgenommen:

- **Durchlaufende Beiträge** (Kontogruppen 37/47 und 57/67)
Die durchlaufenden Beiträge sind saldoneutral. Sie zählen überdies nicht zu den effektiven eigenen Ausgaben bzw. Einnahmen, die zur Beurteilung der Staatsquote herangezogen werden. Ihr zukünftiger Umfang lässt sich schwer abschätzen, da er durch Entscheide ausserhalb der Staatsverwaltung gesteuert wird. Aus all diesen Gründen scheint es sinnvoll und vertretbar, die durchlaufenden Beiträge von der Finanzplanung auszunehmen.
- **Interne Verrechnungen** (Kontogruppen 39/49)
Seit dem Übergang zum HRM besteht ein verhältnismässig umfassendes System von internen Verrechnungen. Der Einbezug der internen Verrechnungen in die Finanzplanung wäre mit einem nicht zu unterschätzenden administrativen Aufwand verbunden. Die internen Verrechnungen gehören im weiteren ebenfalls nicht zu den effektiven eigenen Ausgaben bzw. Einnahmen. Interne Verrechnungen sind jedoch nicht durchwegs saldoneutral. Soweit interne Verrechnungen zwischen dem allgemeinen Haushalt und zweckgebundenen Mitteln (Spezialfinanzierungen und andere Kostenstellen, deren Saldo ausgeglichen wird) erfolgen, haben sie Einfluss auf den Saldo der laufenden Rechnung. Derartige interne Verrechnungen müssen deshalb in die Finanzplanung einbezogen werden. Demgegenüber kann auf die Planung der übrigen internen Verrechnungen (d.h. solcher innerhalb des allgemeinen Haushalts) verzichtet werden.

2. Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen

Der Finanzplan 2002 – 2004 baut auf dem Voranschlag für das Jahr 2001 auf. Nicht berücksichtigt bleiben entsprechend den Ausführungen unter Ziff. 1.4 dieses Berichtes die durchlaufenden Beiträge und ein Teil der internen Verrechnungen. Die Umsatzzahlen des Finanzplan-Basisjahrs 2001 stimmen deshalb nicht mit dem Voranschlag für das Jahr 2001 überein, und der Saldo korrespondiert nur im Gesamtergebnis, nicht aber bezüglich der einzelnen Departemente bzw. Ämter mit dem Voranschlag.

Zur Erlangung einer in sich konsistenten Finanzplanung ist es erforderlich, bestimmte Grundannahmen zentral festzulegen. Ferner können für einzelne Aufwandarten generelle Leitplanken gesetzt werden. Im Hinblick auf die Folgerungen und allfällige Massnahmen, die sich aus dem Finanzplan ergeben, sind ferner Überlegungen über den mutmasslichen Bestand an Eigenkapital zu Beginn der Planungsperiode anzustellen.

2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Für den vorliegenden Finanzplan 2002 – 2004 wird von nachstehenden jährlichen Veränderungsraten ausgegangen:

- massgebliche Teuerung 1.5 Prozent
- reales Wachstum des Bruttoinlandprodukts (BIP) 2.0 Prozent

Bei der Festlegung dieser Werte liess sich die Regierung vom Gedanken leiten, dass es wenig Sinn macht, für einzelne Planungsjahre unterschiedliche Raten zu fixieren oder durch eine Abstufung nach Zehntelprozenten den Anschein einer Genauigkeit zu erwecken, die bei keiner Voraussage über die Zukunft vorhanden sein kann. Die angenommenen Eckwerte liegen inner-

halb des recht weiten Prognosespektrums der anerkannten Prognose-Institute, das allerdings in der Regel nur den Zeitraum bis 2002 abdeckt.

2.2 Personalaufwand

Die Finanzplangergebnisse sollen die Entwicklung des Staatshaushalts unter normalen Bedingungen wiedergeben. Für die Ermittlung des Personalaufwands wird deshalb von einer jährlichen Anpassung der Besoldungen im Rahmen der Teuerung und dem üblichen ordentlichen Stufenanstieg ausgegangen. Zudem wird für Beförderungen eine jährliche Quote von 0.25 Prozent eingeplant.

Zu beachten ist, dass die einzelnen Besoldungskredite im Voranschlag für das Jahr 2001 wie auch in den Planjahren 2002 bis 2004 auf den Besoldungsansätzen des Jahres 2000 beruhen. Sie enthalten lediglich Veränderungen aufgrund des Stufenanstiegs und der Beförderungsquote sowie gegebenenfalls aus einem veränderten Personalbestand. Die im Voranschlag für das Jahr 2001 vorgesehene generelle Erhöhung der Besoldungen ist pauschal im Konto 5600.308 bzw. bei den Globalkreditinstitutionen unter Konto 308 budgetiert. Das gleiche Vorgehen wird auch für die Planjahre 2002 bis 2004 angewandt.

Obwohl grundsätzlich davon auszugehen ist, dass der für das Jahr 2001 budgetierte Aufgabenumfang auch im Planungszeitraum mit dem budgetierten Personalbestand erfüllt werden kann, wurde auf Vorgaben zum Stellenplan verzichtet. Solche werden im Bedarfsfall im Rahmen des Budgetprozesses erlassen. Soweit den Finanzplangergebnissen ein veränderter Personalbestand zugrundeliegt, wird dies in den Erläuterungen dargelegt.

2.3 Eigenkapitalbestand

Nach der Genehmigung der Staatsrechnung des Jahres 1999 weist das Eigenkapital einen Stand von 126.2 Mio. Franken auf. Dieser verändert sich bis Ende des Jahres 2001 durch den im Voranschlag für das Jahr 2000 budgetierten Eigenkapitalbezug von 25.0 Mio. Franken, sodann durch die derzeit noch nicht bekannten Ergebnisse der laufenden Staatsrechnungen der Jahre 2000 und 2001.

In ihrer Botschaft zum Voranschlag für das Jahr 2001 hat die Regierung dargelegt, dass im Rechnungsjahr 2000 sowohl bei den kantonalen Steuern als auch beim Anteil an der Bundessteuer mit deutlichen Mehrerträgen gegenüber dem Voranschlag gerechnet werden darf. Zudem ist im Voranschlag für das Jahr 2000 die entlastende Wirkung aus der Neufestsetzung der Finanzkraft nur im Teilbereich der Prämienverbilligung nach der Krankenversicherungs-Gesetzgebung berücksichtigt. Aus heutiger Sicht darf deshalb erwartet werden, dass der Abschluss der Staatsrechnung des Jahres 2000 eine namhafte Aufstockung des Eigenkapitalbestands ermöglichen wird. Welche Grössenordnung diese erreichen wird, kann heute allerdings nicht zuverlässig vorausgesagt werden.

Mit Bezug auf die Rechnungsperiode 2001 ist nicht auszuschliessen, dass der budgetierte Aufwandüberschuss ebenfalls nicht im vollen Umfang Tatsache werden wird. Es ist nämlich eine langjährige Erfahrung, dass die Rechnungen jeweils tendenziell besser abschliessen als budgetiert. In dieser «Gesetzmässigkeit» liegt auch die Rechtfertigung für die geltende Regel, dass ein Voranschlag mit einem Aufwandüberschuss bis zu 3 Steuerprozenten noch als ausgeglichen gilt.

3. Gesamtergebnis

3.1 Übersicht

Aufgrund der Planungsgrundlagen, Rahmenbedingungen und Einzelannahmen führt der Finanzplan zu den nachstehenden Gesamtergebnissen (in Mio. Franken)¹⁾:

	2001	2002	2003	2004
Laufende Rechnung				
Aufwand	2 924.3	3 026.0	3 074.6	3 148.2
Ertrag	- 2 902.6	- 2 994.2	- 3 047.3	- 3 099.7
Aufwandüberschuss	21.7	31.8	27.3	48.6
Investitionsrechnung				
Ausgaben	361.0	299.4	227.9	206.8
Einnahmen	- 285.1	- 210.1	- 135.1	- 79.1
Nettoinvestition	75.8	89.3	92.8	127.7
Finanzierung				
Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	82.9	93.5	104.8	110.2
Saldo der laufenden Rechnung	- 21.7	- 31.8	- 27.3	- 48.6
Selbstfinanzierung	61.2	61.7	77.5	61.6
Nettoinvestition	75.8	89.3	92.8	127.7
Finanzierungsfehlbetrag	14.7	27.5	15.3	66.1
Selbstfinanzierungsgrad	80.7%	69.1%	83.5%	48.3%

3.2 Laufende Rechnung

Der Aufwand der laufenden Rechnung steigt in den Jahren 2001 bis 2004 durchschnittlich um 2.5 Prozent je Jahr. Dieser Wert liegt deutlich unter dem sich aus den getroffenen Annahmen ergebenden nominellen Wirtschaftswachstum (3.5 Prozent).

Bei einer Beurteilung der Veränderungen von Aufwand und Ertrag im Planjahr 2002 gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 2001 ist zu berücksichtigen, dass der Voranschlag für das Jahr 2001 einen ausserordentlichen Ertrag von 9.6 Mio. Franken aus einem Grundstückverkauf enthält. Sodann ergibt sich aus der Kantonalisierung der Berufsschulen und der Berufsberatung sowie der damit verbundenen Reduktion der Steueranteile der Gemeinden ein ausserordentlicher Sprung sowohl beim Aufwand als auch beim Ertrag. Die im gleichen Zusammenhang entstehende Doppelbelastung (Direktfinanzierung 2002 und Subventionierung der Betriebsrechnungen 2001 der bisherigen Schulträger) soll durch einen entsprechenden Eigenkapitalbezug wettgemacht werden. Bereinigt man die Finanzplandaten um diese Effekte, gelangt man zu nachfolgenden jährlichen Veränderungsdaten für Aufwand und Ertrag der laufenden Rechnung:

	2002 (in Prozent)	2003 (in Prozent)	2004 (in Prozent)
Aufwand	+ 2.2	+ 2.4	+ 2.4
Ertrag	+ 1.9	+ 2.5	+ 1.7

1) Abweichungen zwischen dargestellten Ergebnissen und der Summe von Einzelwerten sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen. Dies gilt für sämtliche tabellarischen Darstellungen in diesem Bericht.

3.3 Investitionsrechnung

Das Ergebnis der Investitionsrechnung ergibt sich aus drei Teilbereichen, die einer unterschiedlichen Betrachtung unterliegen (vgl. Ausführungen unter Ziff. 4.11 dieses Berichtes). Von Einfluss auf die laufende Rechnung sind nur die Investitionen gemäss Investitionssprogramm (vgl. Anhang 2 zu diesem Bericht); diese müssen aus allgemeinen Mitteln abgeschrieben und verzinst werden. Demgegenüber sind die Strassenbauten aus zweckgebundenen Mitteln abzuschreiben und zu verzinsen. Aus- und Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen haben allenfalls eine Rückwirkung auf den Zinssaldo; sie wirken sich aber vor allem auf die Nettoinvestition und damit auf den Finanzierungsfehlbetrag aus. Die Zunahme der Nettoinvestition wird massgeblich durch den auslaufenden Mittelrückfluss aus ALV-Darlehen geprägt.

3.4 Finanzierung

Der steigende Abschreibungsbedarf wirkt sich günstig auf die Selbstfinanzierung aus, die am Ende der Planperiode trotz eines höheren Fehlbetrags der laufenden Rechnung das Niveau des Ausgangsjahrs 2001 halten kann. Da aber die Nettoinvestition kontinuierlich zunimmt, ergibt sich auch für den Finanzierungsfehlbetrag ein entsprechender Anstieg. Die für den Finanzierungsfehlbetrag und den Selbstfinanzierungsgrad ausgewiesenen Werte werden sich indes durch die Begrenzung des Saldos der laufenden Rechnung auf das gesetzlich zulässige Mass noch verbessern.

4. Erläuterungen

Nachfolgend werden die Planungsergebnisse der laufenden Rechnung departementsweise kommentiert, soweit sie sich nicht im Rahmen der angenommenen allgemeinen Planungsgrundlagen bzw. des daraus resultierenden Normalwachstums bewegen. Die Erläuterungen zur Investitionsrechnung gliedern sich nach den verschiedenen Kategorien von Investitionsobjekten.

4.1 Räte

Der Rückgang des Personal- und Sachaufwands im Planjahr 2002 beruht auf dem Wegfall des Sonderaufwands für die Gesamtrevision der Kantonsverfassung und auf einem Minderaufwand für Drittaufträge bzw. Projekte der Regierung. Im Jahr 2004 sind eine zusätzliche Session («Aufräumsession») und ein Begegnungsanlass zu Beginn der neuen Amtsdauer des Grossen Rates berücksichtigt.

4.2 Staatskanzlei

Bei den Stabsdiensten sind ab dem Jahr 2002 eine zusätzliche Halbtagsstelle im Sekretariat, eine weitere Stelle in der Dienststelle Kommunikation eingeplant. Im Jahr 2002 entfallen einmalige Sachaufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung über die neue Kantonsverfassung und die Beschaffung von Frankiermaschinen. Im Jahr 2003 sind Nationalrats-, im Jahr 2004 Grossratswahlen durchzuführen.

4.3 Volkswirtschaftsdepartement

Im Bereich des Kantonsforstamts sind im Voranschlag für das Jahr 2001 ausserordentliche Kosten für Wiederherstellungsprojekte aus dem Sturm «Lothar» enthalten. Diese Aufwendungen fallen ab dem Jahr 2002 nicht mehr an. Beim Vermessungsamt läuft das Projekt «Erneuerung der amtlichen Vermessung» bis zum Ende der Planperiode weitgehend aus; entsprechend gehen auch die Aufwendungen (insbesondere Staatsbeiträge) zurück.

Demgegenüber sind im öffentlichen Verkehr steigende Ausgaben zu verzeichnen. Einerseits steigen durch den Abschluss neuer Vereinbarungen für technische Verbesserungen aus dem 8. Rahmenkredit des Bundes die Investitionsbeiträge nach Art. 56 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes; andererseits ist die Einführung des grossen Tarifverbundes der Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen und Thurgau auf 1. Januar 2002 vorgesehen.

4.4 Departement für Inneres und Militär

Die Beiträge an die Sozialwerke des Bundes (AHV, IV und Familienzulagen Landwirtschaft) beruhen auf Planungsgrundlagen der Zentralen Ausgleichsstelle. Bei den Sozialwerken des Kantons (Ergänzungsleistungen) ist mit einer weiteren Zunahme der Anzahl von Bezügerinnen und Bezügem, insbesondere im Bereich der IV, sowie mit teuerungsbedingten Fallmehrkosten zu rechnen. Es ergibt sich folgende Entwicklung (in Mio. Franken):

	2001	2002	2003	2004
Sozialwerke des Bundes				
Staatsbeiträge	136.3	138.6	142.5	152.3
Sozialwerke des Kantons				
Sachaufwand	3.0	3.2	3.3	3.3
Staatsbeiträge	172.5	180.0	188.0	196.0
Beiträge für eigene Rechnung	- 118.7	- 123.8	- 129.4	- 135.1
Nettoaufwand zu Lasten des Staates	193.0	197.9	204.3	216.5

Die Berechnungen zum direkten Finanzausgleich basieren auf einem Maximalsteuereffuss von 162 Prozent. Ein jährlicher Mehrbedarf in den Jahren 2002 und 2003 ergibt sich aus der Reduktion der Amortisationslastenbeiträge im indirekten Finanzausgleich mit den Schulgemeinden (IV. Nachtragsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz). Im Jahr 2002 ist ein einmaliger Vortrag von 10 Mio. Franken aus dem Jahr 2000 (Schätzung mutmasslich besseres Rechnungsergebnis der Gemeinden) berücksichtigt. Ab dem Jahr 2004 ergibt sich ein Minderbedarf, weil der Grossratsbeschluss über die befristete Kürzung der Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldung und die Amortisationslasten der öffentlichen Volksschulen ausläuft. Insgesamt wird mit folgender Entwicklung der direkten Finanzausgleichsbeiträge gerechnet (in Mio. Franken):

	2001	2002	2003	2004
Finanzausgleichsbeiträge	60.9	63.0	68.5	63.6

Im Amt für Soziales sind ab dem Jahr 2002 zwei zusätzliche Stellen für Controlling bzw. Aufsicht und Bewilligung stationärer Einrichtungen, ab dem Jahr 2003 eine weitere Stelle für die Heimvereinbarung vorgesehen.

Beim Zeughaus St.Gallen entfallen ab dem Jahr 2002 die Beschaffungsaufträge des Bundes endgültig. Daraus ergibt sich ein entsprechender Rückgang der Aufwendungen und Kostentrückerstattungen.

Aufgrund des Massnahmenpakets 1997 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes wird in den Jahren 2003 und 2004 je eine Stelle eines hauptamtlichen Zivilschutz-Instruktors aufgehoben.

4.5 Erziehungsdepartement

Im Amt für Schulgemeinden ist ab dem Jahr 2002 eine zusätzliche Stelle für den departementalen Finanzdienst vorgesehen. Beim indirekten Finanzausgleich mit den Schulgemeinden ergibt sich im Jahr 2004 ein Mehraufwand, weil die Kürzung der Beiträge um 5 Prozent (Mass-

nahmenpaket 1997 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes) bis zum Jahr 2003 befristet ist.

Eine weitere zusätzlich Stelle ist ab dem Jahr 2002 im Amt für Berufsbildung für die Betreuung und Administration der Berufsschulen geplant. Sodann sind ab dem Jahr 2002 Bruttoaufwand und -ertrag der kantonalierten Berufsbildung und Berufsberatung neu in den Finanzplan aufzunehmen. Zusätzlich fallen im Jahr 2002 noch die Beitragsleistungen an die bisherigen Schulträger für das zurückliegende Rechnungsjahr im Umfang von 22.4 Mio. Franken an. Es ist vorgesehen, diese einmalige Doppelbelastung durch einen entsprechenden Eigenkapitalbezug zu decken.

Das Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule Rorschach führt zu folgenden Auswirkungen: Die Kantonsschulen am Burggraben und am Brühl St.Gallen sowie Heerbrugg werden grössere Schülerbestände und damit mehr Klassen führen müssen. In gegenteiliger Richtung wirkt die Aufhebung der Primarlehrerseminare, des Kindergartenseminars sowie des Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminars. An der Kantonsschule am Brühl St.Gallen wird die Verlängerung der Diplommittelschule den Klassenbestand zusätzlich erhöhen. Um den Absolventinnen und Absolventen der Diplommittelschule sowie der Berufsmaturitätsschulen die Zulassung zu Studiengängen der Pädagogischen Fachhochschule Rorschach zu ermöglichen, wird ab dem Jahr 2002 – voraussichtlich an der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans – ein einjähriges Zusatzmodul in Allgemeinbildung angeboten werden.

Mehraufwendungen im Hochschulbereich ergeben sich einerseits aufgrund der Neukonzeption der Lehre und einer steigenden Anzahl von Studierenden an der Universität St.Gallen, andererseits aufgrund der Anpassung der Kostenbeiträge nach der Interkantonalen Universitätsvereinbarung für die Fakultätsgruppen II und III. Die zunehmende Zahl von ausserkantonalen Studierenden an st.gallischen Hochschulen führt andererseits auch zu Mehrerträgen aus der Universitätsvereinbarung.

Zahlreiche kantonale höhere Fachschulen werden als Fachhochschulen anerkannt und damit der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) unterstellt. Die Beiträge nach FHV sind aber wesentlich höher als jene an die bisherigen höheren Fachschulen. Mit Beginn des Schuljahrs 2003/2004 wird die Pädagogische Fachhochschule Rorschach ihren Betrieb aufnehmen. Dabei ist auch der erweiterte Leistungsauftrag für angewandte Forschung und Entwicklung, Weiterbildung, Dienstleistungen usw. zu berücksichtigen.

4.6 Finanzdepartement

Im Generalsekretariat ergibt sich ein Anstieg der Investitionsbeiträge an Wasserversorgungseinrichtungen. Bei der Kantonshilfskasse wird nach den ereignisreichen Schadenjahren 1999 und 2000 mit einem Rückgang der Schadenvergütungen gerechnet.

Das Personalamt plant ab dem Jahr 2002 die Errichtung von zwei zusätzlichen Stellen zur Personal- und Organisationsentwicklung bzw. zur Bearbeitung juristischer Fragen. In der Finanzverwaltung sind im Jahr 2002 höhere Informatikinvestitionen für den Ersatz der Liegenschaftsdatenapplikation vorgesehen. Andererseits entfällt im Controllingbereich (Dienst für Informatikplanung) der im Voranschlag 2001 enthaltene Objektkredit für die Erneuerung der strategischen Basisinfrastruktur der Zentralverwaltung, und auch die Anschubfinanzierung für den Betrieb des kantonsweiten Kommunikationsnetzes (KOMSG) wird kontinuierlich reduziert.

Beim Steueramt ergibt sich aus dem Wechsel zur einjährigen Veranlagung ab dem Jahr 2002 ein zusätzlicher Personalbedarf. Im Jahr 2002 sind erhöhte Informatik-Investitionen (E-Government) abzusehen; ferner fallen ab dem Jahr 2002 die vollen Betriebskosten aus dem NAPEDUV-Projekt an.

Die Steuerertragsschätzungen basieren auf einem Staatssteuerfuss von 115 Prozent und auf den getroffenen Annahmen bezüglich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gilt ab dem Jahr 2001 das System der einjährigen Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung. Bei den Jahres- und Ratasteuern kann für die Planungsperiode 2002 bis 2004 mit einem jährlichen Zuwachs (einschliesslich Progressionswirkung) von 4.5 Prozent gerechnet werden. Ertragsmindernd ist der Übergang zum Vollsplitting-Tarif auf 1. Januar 2001 berücksichtigt. Durch den Systemwechsel werden die Nachzahlungen aus Vorjahren strukturell verändert. Davon auszugehen ist, dass in den Jahren 2002 und 2003 noch geringfügige Erträge erzielt werden.

Bei den Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen wird mit einem ordentlichen Zuwachs von 5.0 Prozent für das Jahr 2002 und von je 4.0 Prozent für die Jahre 2003 und 2004 gerechnet. Ertragsmindernd sind die Auswirkungen der Steuergesetzrevision (neuer Tarif ab dem Jahr 2001, ins Gewicht fallend ab dem Jahr 2002) berücksichtigt.

Bei den Gewinn- und Kapitalsteuern sowie bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern sind sodann die Auswirkungen des ab 1. Januar 2002 geltenden IV. Nachtragsgesetzes zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung eingerechnet (Änderung der Gemeindeanteile).

Aufgrund der getroffenen Annahmen resultieren für die kantonalen Steuern in der Planungsperiode folgende Nettoerträge (in Mio. Franken):

	2001	2002	2003	2004
Einkommens- und Vermögenssteuer	783.0	797.8	834.5	869.7
Gewinn- und Kapitalsteuer	195.4	239.4	247.1	255.3
Quellensteuer	22.4	24.4	27.1	29.0
Grundstückgewinnsteuer	46.4	47.5	49.2	50.2
Erbschafts- und Schenkungssteuer	27.2	37.2	38.2	39.2
Nachsteuern und Steuerstrafen	3.3	3.8	3.8	3.8
	1 077.5	1 150.1	1 200.0	1 247.2

Die Planwerte für den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer einschliesslich dem interkantonalen Finanzausgleich beruhen auf Planungsgrundlagen der eidgenössischen Steuerverwaltung. Im Jahr 2004 zeigt sich ein erheblicher Ertragsrückgang aufgrund der geplanten Reform der Familienbesteuerung.

Im Fischereiregal ergeben sich ab dem Jahr 2002 reduzierte Erträge aus der Gewährung zusätzlicher Pachtzinsrabatte.

Der Zinssaldo als Differenz zwischen Vermögenserträgen und Passivzinsen ist eine Funktion der Nettoinvestition (Finanzplan der Investitionsrechnung), der Abschreibungen und des Saldos der laufenden Rechnung. Nach einem anfänglichen Anstieg als Folge des Liquiditätszuflusses aus der Marktplatzierung weiterer Kantonalbankaktien zeigt sich ein kontinuierlicher Rückgang (in Mio. Franken).

	2001	2002	2003	2004
Vermögenserträge	53.2	50.3	43.7	35.2
Interne Verzinsung (teilweise)	- 2.4	- 2.8	- 3.1	- 3.1
Passivzinsen	- 50.1	- 42.7	- 39.1	- 36.7
Zinssaldo	0.6	4.7	1.5	- 4.6

Die Abschreibungen auf Strassenbauten richten sich nach den verfügbaren zweckgebundenen Mitteln; ihre Höhe hat keinen Einfluss auf den Saldo der laufenden Rechnung. Demgegenüber führen neue Abschreibungsquoten aus der Umsetzung des Investitionsprogramms (Anhang zu diesem Bericht) zu einem rasch ansteigenden Abschreibungsbedarf zulasten des allgemeinen Haushalts, wie aus nachstehender Übersicht hervorgeht (in Mio. Franken).

	2001	2002	2003	2004
Abschreibungen aus zweckgebundenen Mitteln	43.4	44.0	45.1	45.5
Abschreibungen aus allgemeinen Mitteln	39.7	49.5	59.7	64.7

Bei den verschiedenen Aufwendungen und Erträgen sind die Ertragsanteile an der Verrechnungssteuer entsprechend den Planungsgrundlagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingestellt. Im Jahr 2002 ist ein Eigenkapitalbezug von 22.4 Mio. Franken zur Deckung der Doppelbelastung aus der Kantonalisierung der Berufsschulen und Berufsberatung eingeplant.

Wie unter Ziff. 2.2 dieses Berichtes ausgeführt, sind im allgemeinen Personalaufwand die kumulierten Betreffnisse aus den Korrekturbeträgen für generelle Besoldungsanpassungen enthalten (ohne Globalkreditinstitutionen). Daneben ergibt sich ein erhöhter Bedarf für Ruhegehälter, Aus- und Weiterbildung des Staatspersonals sowie für das Projekt Gesundheitsförderung.

4.7 Baudepartement

Der Sachaufwand des Generalsekretariats weist im Jahr 2002 erhöhte Informatik-Investitionen auf.

Im Hochbauamt entfällt ab dem Jahr 2002 der im Voranschlag 2001 budgetierte ausserordentliche Ertrag aus dem Verkauf einer Liegenschaft.

Beim Tiefbauamt ergibt sich ein Stellenabbau mit entsprechenden Rückwirkungen auf den Personalaufwand, aber auch auf den Ertrag aus Eigenleistungen für Investitionen. Der Aufwandüberschuss bleibt nach der Vorgabe des Massnahmenpakets 1997 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes stabilisiert. Die Beiträge an die Strassenlasten der politischen Gemeinden und die Gemeindeanteile an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe richten sich nach den entsprechenden verfügbaren Mitteln des Strassenfondes. Bei den Staatsstrassen ist ab dem Jahr 2002 eine zusätzliche Stelle im Strassenkreisinspektorat Wattwil geplant. Mit der Inbetriebnahme der Umfahrung Wagen-Eschenbach-Schmerikon im Jahr 2004 steigen die Entschädigungen an andere Kantone für den Strassenunterhalt um 0.7 Mio. Franken. Die Veränderungen der internen Verrechnungen stehen in Zusammenhang mit der Zuweisung der Mittel aus dem Strassenfond; dies gilt auch für die Nationalstrassen. Zur Verteilung der zweckgebundenen Mittel des Strassenverkehrs und des Kantonsanteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe verweisen wir auf die Übersicht unter Ziff. 4.8 dieses Berichtes.

Im Gewässerbau und -unterhalt ist ab dem Jahr 2002 eine zusätzliche Stelle (technischer Mitarbeiter) vorgesehen. Der wachsende Beitragsbedarf geht auf den st.gallischen Anteil am Ausbau des Linthwerks zurück.

Im Sachaufwand des Steinbruchs Starkenbach ergibt sich in den Jahren 2002 und 2004 ein ausserordentlicher Erneuerungsbedarf (Vorbrehanlage bzw. Bagger), der teilweise aus der bestehenden Rückstellung finanziert werden kann.

Im Zusammenhang mit veränderten Rechtsgrundlagen in den Bereichen Energie, Umwelt und Gewässerschutz ergibt sich im Amt für Umweltschutz ein zusätzlicher Personalbedarf. Der

Sachaufwand erhöht sich ab dem Jahr 2002 als Folge der Umsetzung der strategischen Informatikplanung. Die Beiträge an Abwasser- und Abfallanlagen ergeben sich aus der detaillierten Langfristplanung für diesen Bereich.

4.8 Justiz- und Polizeidepartement

Im Generalsekretariat steigt der Sachaufwand im Jahr 2004 als Folge eines grossen Informatik-Projektes (Migration der Basisinfrastruktur der Organe der Rechtspflege). Ein steigender Beitragsbedarf ergibt sich für die Opferhilfe.

Der erwartete Rückgang der Anzahl Konkurse führt zu rückläufigen Gebührenerträgen des Konkursamtes.

Das Ausländeramt rechnet ab dem Jahr 2002 mit einem Rückgang der Gebührenerträge als Folge der sektoriellen Abkommen mit der EU.

In der Strafanstalt Saxerriet ist nurmehr eine reduzierte Deckung des Aufwands für das Therapiepersonal aus Mitteln der Unterstützungskasse möglich. Der Sachaufwand wird im Jahr 2002 durch notwendige Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen beeinflusst. Beim Jugendheim Platanenhof entfällt ab dem Jahr 2002 der im Voranschlag für das Jahr 2001 enthaltene ausserordentliche Ertrag aus dem Inventarverkauf des Gutsbetriebs.

Der Sachaufwand des Strassenverkehrsamtes geht in den Jahren 2002 und 2003 nach erfolgten Sanierungen der Prüfhallen Buriet bzw. Kaltbrunn zurück. Der Saldo des Strassenverkehrsamtes wird über den Strassenfond ausgeglichen (interne Verrechnung).

Beim Schifffahrtsamt ist im Jahr 2002 ein Polizeiboot zu ersetzen. Hingegen entfällt der im Voranschlag für das Jahr 2001 enthaltene Sonderaufwand für die Signalisation der Schutzzonen am oberen Zürichsee.

Im Strassenfond kann aufgrund des ansteigenden Fahrzeugbestands mit einem weiterhin steigenden Ertrag der Motorfahrzeugsteuer gerechnet werden. Der Kantonsanteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) erreicht nach den Anlaufjahren ab 2003 seine vor-derhand volle Höhe von 13.4 Mio. Franken. Es ergibt sich nachstehende Entwicklung (in Mio. Franken):

	2001	2002	2003	2004
Zweckgebundene Mittel des Strassenverkehrs	132.6	135.0	138.5	141.4
Verwendung:				
• Verkehrspolizei	27.2	27.7	28.1	28.5
• Gemeindestrassen	40.4	41.0	42.0	42.9
• Nationalstrassen	20.5	15.2	12.5	9.2
• Unterhalt Staatsstrassen	15.0	15.3	15.5	16.0
• Verzinsung und Abschreibung Staatsstrassen	29.5	35.8	40.6	44.9
Anteil LSVA	7.2	11.5	13.4	13.4
Verwendung:				
• Gemeindeanteile	2.2	3.5	4.0	4.0
• Unterhalt Staatsstrassen	5.0	8.1	9.4	9.4

4.9 Gesundheitsdepartement

Im Generalsekretariat fallen in den Planjahr 2002 und 2003 erhöhte Informatik-Investitionen an (Aufbau einer Informatikstruktur an den Schulen des Gesundheitswesens aufgrund der zukünftigen Bildungssystematik). Hingegen entfallen bei den Dienstleistungen und Honoraren ab dem Jahr 2002 verschiedene Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Projekt QUADRIGA und der einmalige Sonderaufwand für das Projekt Anlagebuchhaltung. Die Beitragsleistungen weisen folgende Zusammensetzung auf (in Mio. Franken):

	2001	2002	2003	2004
Ausserkantonale Hospitalisation	14.7	15.0	15.2	15.4
Prämienverbilligung nach KVG	108.6	110.2	111.9	113.4
übrige Beiträge	5.4	5.5	5.6	5.6
Bundesbeitrag an Prämienverbil- ligung	- 75.2	- 76.4	- 77.5	- 78.5

Bei den Zentren für Suchtprävention ist die Errichtung einer zusätzlichen ZEPRA-Stelle in Chur geplant. Der hieraus entstehende Mehraufwand wird durch den Kanton Graubünden rückerstattet.

Im Ausbildungsbereich wird mit einer zunehmenden Zahl der Lernenden gerechnet, insbesondere bei der Hebammenschule am Kantonsspital St.Gallen, der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Stephanshorn sowie der Schule für technische Operationsassistenten.

Im Bereich der Spitäler und Kliniken zeigt der Finanzplan folgende Ergebnisse (in Mio. Franken):

	2001	2002	2003	2004
Spitäler (Globalkredite)				
Aufwand	466.5	472.0	483.3	494.4
Ertrag	-344.2	-343.9	-346.1	-348.4
Defizit	122.3	128.1	137.2	146.0
Psychiatrische Dienste (Global- kredite)				
Aufwand	75.1	80.2	82.3	84.4
Ertrag	-37.0	-40.2	-40.5	-40.8
Defizit	38.1	40.0	41.7	43.6
Heimstätten Wil				
Aufwand	9.7	10.0	10.3	10.5
Ertrag	- 10.2	- 10.4	- 10.7	- 10.8
Defizit	- 0.4	- 0.4	- 0.4	- 0.3
Nichtstaatliche Einrichtungen				
Staatsbeiträge	43.9	45.4	46.6	48.2

Die Finanzplandaten der Spitäler und Kliniken wurden auf herkömmliche Weise einzelbetriebsweise ermittelt. Die Umsetzung des Projektes QUADRIGA, d.h. die Schaffung von Spitalverbunden und die Übernahme der Gemeindespitäler Wattwil und Wil, sind nicht berücksichtigt. In den dargelegten Zahlen enthalten sind aber die kumulierten Korrekturbeträge für Besoldungsanpassungen nach den Planungsgrundlagen.

Bei den Psychiatrischen Diensten ergeben sich Mehraufwendungen beim Personal- und Sachaufwand aus der geplanten Errichtung einer zusätzlichen Aufnahmestation bzw. einer zusätzlichen Rehabilitationsstation für stabilisierte Langzeitpatienten im Klinikbetrieb Wil. Den sich

daraus ergebenden Mehraufwendungen von 3.0 Mio. Franken stehen zusätzliche Erträge von rund 2.8 Mio. Franken gegenüber.

In den Heimstätten Wil ist für das Jahr 2002 die Errichtung einer geschützten Werkstätte für psychisch Behinderte geplant. Dies führt in den Jahren 2002 und 2003 zu einem Bedarf von je zwei zusätzlichen Stellen. Der daraus anfallende Mehraufwand wird durch höhere IV-Beiträge ausgeglichen.

Im Bereich der Beiträge an nichtstaatliche Einrichtungen enthält der Finanzplan verschiedene Investitionsbeiträge für Bauvorhaben am Bürgerspital St.Gallen (Lüftungssanierung, Sanierung 5. Obergeschoss und Umbau bzw. Erneuerung der Cafeteria). Die Betriebsbeiträge an Gemeindespitäler sind geprägt durch vorübergehende Einnahmehausfälle und steigende Unterhalts- und Reparaturaufwendungen am Spital Wil sowie Anpassungen im Stellenplan des Bürgerspitals St.Gallen. Ferner ergeben sich höhere Beitragsleistungen aus der notwendigen baulichen Sanierung bzw. eines Neubaus bei den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten in St.Gallen.

Auf der Ertragsseite beruht die Finanzplanung der Spitäler und Kliniken auf den im Vorschlag für das Jahr 2001 berücksichtigten Tarifen. Der Bundesrat macht die Höhe der Tarife von den Beurteilungsgrundlagen (insbesondere Kostenstellenrechnung und Leistungsstatistik nach Art. 49 Abs. 6 KVG) abhängig. Eine Verordnung über Kostenstellenrechnung und Leistungsstatistik ist jedoch nach wie vor ausstehend. Der Bundesrat hält in diesem Zusammenhang fest, dass in der momentanen Situation die Annäherung der Spitalpauschalen an die maximale Deckungsquote von 50 Prozent einerseits und die Anforderungen an den Nachweis der Kosten andererseits im Gleichschritt steigen müssen. Die maximale Deckungsquote von 50 Prozent wird erst akzeptiert, wenn praktisch volle Kostentransparenz besteht.

Das Erfordernis der vollen Kostentransparenz ergibt sich aus Art. 49 Abs. 6 KVG. Dazu führt der Bundesrat aus, dass der deutsche Wortlaut von Art. 49 Abs. 6 KVG nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt. Die vom Gesetz geforderte Kostentransparenz kann – laut Bundesrat – mit der Kostenstellenrechnung allein und einer Leistungsstatistik nicht erreicht werden. Entsprechend dem französischen und italienischen Wortlaut sind die Spitäler angehalten, nebst der Leistungsstatistik eine Betriebsabrechnung vorzulegen, welche die gesamte Kostenrechnung (bestehend aus Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) umfasst.

Aufgrund der fehlenden Verordnung über Kostenstellenrechnung und Leistungsstatistik, der fehlenden Definition der Kosten für Lehre und Forschung und der Anforderung einer Kostenträgerrechnung werden die Spitäler die geforderte Transparenz für einen Deckungsgrad von 50 Prozent nicht bieten können. Der Bundesrat hat in der Folge bis heute keinem Spital in der Schweiz einen höheren Deckungsgrad als 46 Prozent zugestanden. Selbst wenn die Beurteilungsgrundlagen höhere Tarife rechtfertigen, kann der Bundesrat eine Tarifierhöhung mit dem Argument ablehnen, dass eine Erhöhung gegen das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit verstosse.

Die Spitäler sind bestrebt, eine grösstmögliche Kostentransparenz zu bieten. Mit der Einführung der Kostenstellenrechnung wurde bereits ein erster Schritt hin zur Erreichung dieses Zieltes getan. Derzeit erarbeitet ein externes Beratungsunternehmen die Grundlagen zur Einführung der Kostenträgerrechnung in den Landspitälern des Kantons St.Gallen. Nach Abschluss dieser Vorarbeiten sind die fachlichen Voraussetzungen geschaffen, um ein entsprechendes Umsetzungsprojekt realisieren zu können.

4.10 Gerichte

Aufgrund der neugeschaffenen Haftrichterstellen und der Aufstockung der Gerichtspräsidien wird bei den Bezirksgerichten im Jahr 2003 mit zusätzlichen Sekretariats- und Gerichtsschrei-

berstellen gerechnet. Beim Gebührenertrag aus der Zivilrechtspflege (insbesondere Scheidungen) und aus Konkursen ist im Jahr 2002 ein Rückgang zu erwarten.

Aufwand und Ertrag des Kassationsgerichts werden im Jahr 2002 zurückgehen, weil das Kassationsgericht aufgrund des totalrevidierten Strafprozessgesetzes keine Straffälle mehr behandelt.

4.11 Investitionsrechnung

Im Bereich des aus zweckgebundenen Mitteln abzuschreibenden Strassenbaus lässt sich aufgrund der vorgesehenen Bauprogramme folgende Entwicklung absehen (in Mio. Franken):

	2001	2002	2003	2004
Staatsstrassen				
Ausgaben	86.4	93.0	110.0	96.0
Einnahmen	- 49.5	- 53.6	- 63.4	- 47.8
Nettoinvestition	47.0	39.4	46.6	48.2
Nationalstrassen				
Ausgaben	115.2	77.0	55.0	31.0
Einnahmen	- 99.3	- 66.1	- 47.3	- 26.9
Nettoinvestition	16.0	10.9	7.7	4.1

Für Hochbauten, technischen Einrichtungen und Investitionsbeiträge, die aus allgemeinen Mitteln abzuschreiben sind, enthält der Finanzplan die Weiterführung der bereits beschlossenen Objekte und den Nettoaufwand für Neuobjekte nach der Investitionsplanung (Anhang 2 zu diesem Bericht). Im Planjahr 2002 zeichnet sich aus der Übernahme der Berufsschulgebäude eine Spitze im Zahlungsbedarf ab. Es ergibt sich folgende Entwicklung der Investitionsausgaben und -einnahmen (ohne durchlaufende Beiträge, in Mio. Franken):

	2001	2002	2003	2004
Ausgaben	67.7	107.2	61.7	78.6
Einnahmen	- 3.5	- 2.4	- 2.0	- 3.0
Nettoinvestition	64.2	104.8	59.7	75.6

Die Investitionsausgaben bzw. -einnahmen für Darlehen und Beteiligungen betreffen Gewährung und Rückzahlung von Studien- und ALV-Darlehen. Letztere werden bis zum Jahr 2003 vollständig zurückbezahlt sein. Es zeigt sich folgende Entwicklung (in Mio. Franken):

	2001	2002	2003	2004
Auszahlung Darlehen	91.6	22.2	1.2	1.2
Rückzahlung Darlehen	- 142.9	- 87.9	- 22.4	- 1.4
Nettoinvestition	- 51.2	- 65.7	- 21.2	- 0.2

5. Im Finanzplan nicht enthaltene Vorhaben

Nachfolgend werden Vorhaben und Bereiche aufgelistet, die aufgrund ihrer mangelnden Konkretisierung in den vorstehenden Finanzplanergebnissen nicht enthalten sind. Da der Finanzplan auf dem Rechtsstand des Voranschlags für das Jahr 2001 beruht, werden auch Rechtsetzungsvorhaben aufgeführt, die eine Veränderung der Finanzplanergebnisse zur Folge haben könnten. Soweit dies möglich ist, erfolgt eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen.

5.1 Neufestsetzung der Finanzkraft der Kantone

Die Finanzkraftindices der Kantone werden im Zweijahresturnus neu festgesetzt. Sie sind für zahlreiche Elemente der finanziellen Beziehungen zwischen Kantonen und Bund von Bedeutung, indem verschiedene Bundesbeiträge, Kantonsanteile an Bundeseinnahmen und die Kantonsbeiträge an die Sozialwerke nach der Finanzkraft abgestuft werden.

Die Finanzplandaten beruhen auf dem für die Periode 2000/2001 geltenden Finanzkraftindex des Kantons St.Gallen von 82 Punkten. Derzeit sind keine Aussagen darüber möglich, ob und allenfalls wie sich aus der Neufestsetzung für die Folgeperioden Änderungen dieser Masszahl ergeben werden.

5.2 Neuordnung Finanzausgleich auf Bundesebene (NFA)

Der Schlussbericht der Projektorganisation wurde im Frühjahr 1999 in die Vernehmlassung geschickt, die bis Ende November 1999 dauerte. Der NFA wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich begrüsst. Zwar waren einige Grundsatzfragen und Entflechtungsvorschläge umstritten, und viele Details wurden bemängelt. Eine klare Mehrheit befürwortet indessen die rasche und integrale Umsetzung. Dies ist auch der Wille von Bundesrat und Kantonen.

Das aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse bereinigte NFA-Konzept liegt vor. Vor einer Unterbreitung der Vorlage an das Parlament sind indessen das gesamte Zahlenwerk zu aktualisieren, gewisse methodische Fragen zu vertiefen und insbesondere die finanziellen Auswirkungen dieses staatspolitischen Reformprojekts einer letzten Prüfung zu unterziehen. Diese für eine botschaftsreife Vorlage unabdingbaren Arbeiten bedingen eine Verzögerung im bisherigen Zeitplan. Der Bundesrat beabsichtigt, bis spätestens im Herbst 2001 eine in allen Teilen ausgereifte Vorlage unterbreiten zu können. Eine Volksabstimmung (obligatorisches Referendum) wäre, je nach dem Verlauf der parlamentarischen Beratungen, ab dem Jahr 2003 möglich.

5.3 Andere im Finanzplan nicht enthaltene Vorhaben

Folgende weitere Vorhaben sind im Finanzplan nicht enthalten:

- **Parlamentsreform / wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV):**
Die finanziellen Konsequenzen aus der Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und der Parlamentsreform sind im Finanzplan nicht enthalten.
- **E-Government:**
... **(SK)** ...
- **Landwirtschaftsgesetz (Einführungsgesetz zur eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzgebung):**
Im Zusammenhang mit der neuen Bundesagrarpolitik wird die Bereitstellung von Mitteln für die landwirtschaftliche Betriebshilfe, dem finanziellen Auffangnetz der Agrarpolitik 2002, zu prüfen sein. Der Bedarf an Betriebshilfedarlehen, die zulasten der Investitionsrechnung auszurichten wären, kann auf jährlich 4 Mio. Franken beziffert werden (vgl. hierzu auch die Botschaft der Regierung zum Voranschlag 2001, Ziff. 721).
- **Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern:**
Mit der Ratifizierung des Haager Abkommens durch die Schweiz, die mit grosser Wahrscheinlichkeit nächstes Jahr ansteht, wird das Bundesgesetz zum Haager Abkommen und über Massnahmen zum Schutze des Kindes bei internationalen Adoptionen verbindlich. Dabei soll künftig die Behandlung internationaler Adoptionen bei einer einzigen kantonalen Behörde konzentriert werden. In diesem Zusammenhang werden neue Verfahrensabläufe eingeführt. Im heutigen Zeitpunkt ist noch nicht abzusehen, wie weit einzelne Aufgabstellungen an Dritte delegiert werden können. Insgesamt ist mit finanziellen Auswirkungen

bei Delegation und/oder mit einer Aufgabenvermehrung im Amt für Soziales zu rechnen, die zu einem Stellenbegehren von höchstens einer Stelle führen könnte.

- **Kinderschutzzentrum:**
Zur Behandlung von misshandelten oder schutzbedürftigen Kindern soll in der Nähe des Ostschweizer Kinderspitals in St.Gallen ein Kinderschutzzentrum errichtet werden. Unter der Annahme, dass der entsprechende Grossratsbeschluss dem Grossen Rat im Lauf des Jahres 2001 zur Beschlussfassung unterbreitet werden kann, fallen die mit dem Projekt verbundenen Mehrausgaben voraussichtlich ab dem Jahr 2002 an. Es ist mit Investitionskosten von rund 1.5 Mio. Franken und einem jährlichen Betriebsdefizit von rund 1.4 Mio. Franken zu rechnen.
- **Behindertenbereich:**
Losgelöst von der Diskussion um die Neuordnung des Finanzausgleichs auf Bundesebene (NFA; vgl. Ziff. 5.2 dieses Berichtes) findet im Behindertenbereich eine Verlagerung von Bundesaufgaben an die Kantone statt. Diese Entwicklung setzt sich voraussichtlich weiter fort. Damit könnte ein weiterer Ausbau von Personalkapazitäten auf kantonaler Ebene notwendig werden, der aber zur Zeit nicht zu beziffern ist.
- **Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes:**
Es muss davon ausgegangen werden, dass ab dem Jahr 2003 möglicherweise eine bereits heute geplante Revision des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer wirksam werden kann. Es wird mit einem Mehraufwand im indirekten Finanzausgleich mit den Schulgemeinden von rund 6 Mio. Franken gerechnet.
- **Strukturen der erstinstanzlichen Gerichte:**
Die bestehenden Strukturen der Bezirksgerichte bedürfen einer Überprüfung, zumal gemäss der revidierten Kantonsverfassung keine Bezirke mehr bestehen werden. Derzeit sind keine Aussagen über allfällige Kostenfolgen dieses Vorhabens möglich.
- **Umsetzung des Projektes QUADRIGA:**
Das Projekt QUADRIGA sieht auf das Jahr 2002 die Errichtung von Spitalverbunden in Form privatrechtlicher Aktiengesellschaften vor. Verbunden damit ist eine Kantonalisierung der Gemeindespitäler Wattwil und Wil. Die finanziellen Auswirkungen der Zusammenfassung in Versorgungsregionen lassen sich noch nicht beziffern. Soweit aus dem Übergang von der nachschüssigen Subventionierung der Gemeindespitäler zur Direktfinanzierung eine einmalige Doppelbelastung im Rechnungsjahr 2002 entsteht, soll diese durch einen entsprechenden Eigenkapitalbezug kompensiert werden.
- **Weitere Vorhaben im Bereich der Spitäler und Kliniken:**
Im Finanzplan nicht enthalten sind Auswirkungen aus der neuen gesamtschweizerischen Arzttarifstruktur (TarMed), aus der Neuordnung der Spitalfinanzierung (Teilrevision KVG) sowie aus der Neuregelung der Arbeitszeiten von Assistenz- und Oberärzten.

6. Schlussbemerkungen und Antrag

Wie unter Ziff. 1.2 dieses Berichtes ausgeführt, kommt dem Finanzplan keine programmatische Funktion zu. Er legt vielmehr die Entwicklung von Aufwand und Ertrag aus der Sicht der Departemente, Ämter und Anstalten unter der Prämisse offen, dass keine korrigierenden Eingriffe erfolgen. Die Aufführung besonderer Vorhaben in den Erläuterungen (Ziff. 4 dieses Berichtes) dient der Begründung der Planungsdaten; sie stellt in keiner Weise ein Präjudiz für deren Realisierung dar.

Die Regierung gelangt aufgrund der Ergebnisse des Finanzplans 2002 – 2004 zu folgenden Feststellungen:

1. Unter Ausschaltung der einmaligen Niveauverschiebung bzw. der Doppelbelastung im Zusammenhang mit der Kantonalisierung der Berufsschulen und der Berufsberatung im Jahr 2002 fällt die jährliche Aufwandsteigerung der laufenden Rechnung mit Werten zwischen 2.2 und 2.4 Prozent deutlich geringer aus als das sich aus den Basisannahmen ergebende nominelle Wirtschaftswachstum (3.5 Prozent). Es zeichnet sich damit eine weiterhin rückläufige Tendenz der Staatsquote ab. Eine überdurchschnittliche Zunahme ist insbesondere bei den aus allgemeinen Mitteln zu finanzierenden Abschreibungen festzustellen. Diesbezüglich liesse sich eine Entlastung nur durch eine weitergehende zeitliche Staffelung der Investitionsvorhaben herbeiführen.
2. Auf der Ertragsseite zeigt sich – basierend auf der aktuellen Konjunktorentwicklung und den diesbezüglichen Planungsgrundlagen – eine deutliche Steigerung der Steuererträge. Im Bereich der Besteuerung der natürlichen Personen besteht allerdings ein Unsicherheitsfaktor, da sich die Wirkungen aus dem Übergang zur jährlichen Steuerveranlagung nicht präzise vorhersagen lassen. Erst im Jahr 2002 wird sich mit der Vornahme der definitiven Veranlagungen für das Steuerjahr 2001 herausstellen, in welchem Mass sich die diesbezüglich getroffenen Annahmen als zutreffend herausstellen. Zu beachten ist, dass schon geringe prozentuale Veränderungen im Steuerzuwachs zu betraglich grossen Abweichungen im Steuerertrag führen.

Nach wie vor mangelhaft bleibt die Entwicklung bei der zweitwichtigsten Einnahmequelle des Staates, nämlich den Erträgen der Spitäler und Kliniken. Diese Entwicklung vermag in keiner Weise mit der diesbezüglichen Kostenentwicklung Schritt zu halten, so dass sich die Deckungslücke in diesem Bereich laufend vergrössert. Der Anpassung der Spitaltaxen sind indessen durch Bundesrecht enge Grenzen gesetzt (vgl. hierzu die Ausführungen zur Tarifsituation unter Ziff. 4.9 dieses Berichtes).

3. Auch wenn verschiedene Vorhaben in den Planergebnissen nicht enthalten sind, führt die Planung doch zu einem gewissen Mass an Zuversicht in der Beurteilung der Haushaltsentwicklung der kommenden Jahre. Voraussetzung ist, dass die getroffenen Annahmen über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, vor allem aber die Steuerertragschätzungen, sich nicht als zu optimistisch herausstellen.

Die Regierung hat im letztjährigen Finanzplan 2001 – 2003 (33.99.04) ausführlich dargelegt, dass der Finanzplan systembedingt dazu neigt, die Entwicklung schlechter darzustellen als sie tatsächlich absehbar ist. Dieser Effekt wird dabei umso grösser, je weiter der Planungshorizont von der Gegenwart entfernt ist. Im Licht dieser Ausführungen darf davon ausgegangen werden, dass bereits ohne spezielle Eingriffe gewisse Verbesserungen gegenüber den Planergebnissen eintreten werden. Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, dass es in der Regel möglich ist, im Verlauf des Budgetprozesses weitere Entlastungen zu erzielen.

Die Regierung ist gewillt, mit restriktiven Richtlinien zur Erstellung künftiger Voranschläge zusätzliche Verbesserungen zu erzielen. Sie wird sich dabei von den Zielen gemäss Finanzleitbild (vgl. Angang 1 dieses Berichtes) leiten lassen. Auf diese Weise sollte es möglich sein, in Zukunft weitergehende steuerliche Erleichterungen zu schaffen und damit zu einer Stärkung der Standortattraktivität des Kantons St.Gallen beizutragen. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass bereits durch die geltenden Steuerordnung in den Jahren 2001 bzw. 2002 noch spürbare Entlastungen für alle Steuerpflichtigen – sowohl natürliche als auch juristische Personen – realisiert werden.

Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, vom Finanzplan 2002 – 2004 Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
lic.iur. Anton Grüniger, Landammann

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer

Anhang 1:

Finanzleitbild Kanton St. Gallen

(Ziele, Instrumente, Massnahmen der Finanzpolitik)

I. Übergeordnete Ziele

a) Allgemeine Ziele staatlichen Handelns

Oberstes Ziel staatlichen Handelns ist die *Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt*.

Dieses oberste Ziel konkretisiert sich durch die *gesellschaftspolitischen Ziele* wie Freiheit, Gerechtigkeit, Sicherheit, Friede und Fortschritt.

Bei der Ausgestaltung und Erfüllung der Aufgaben des Staates hat sich die Politik an den Zielen der Bedarfsgerechtigkeit (*Allokationsziel*), der sozialen Gerechtigkeit (*Verteilungsziel*) sowie der Konjunktur- und Wachstumsverträglichkeit (*Stabilisierungsziel*) zu orientieren.

Die Resultate der Politik eines einzelnen Staates müssen sich auch an den Ergebnissen der Politik der umliegenden Staaten messen lassen (*Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit*).

b) Konkretisierung der übergeordneten Ziele für den Kanton St.Gallen

Es lassen sich für die Politik des Kantons St.Gallen folgende *übergeordnete Ziele* ableiten:

- Bereitstellung eines bedarfsgerechten, im interkantonalen Vergleich konkurrenzfähigen staatlichen Leistungsangebotes;
- Erhaltung gerechter, wachstumsfördernder und konkurrenzfähiger Rahmenbedingungen auf der Finanzierungsseite des Staates;
- Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Staates;
- Sicherstellung einer zweckmässigen Aufgabenteilung zwischen den Gemeinwesen.

II. Ziele, Instrumente und Massnahmen der Finanzpolitik

Die *Ziele* der st.gallischen Finanzpolitik lassen sich in Anlehnung an die genannten übergeordneten Ziele gliedern in Ziele der Ausgabenpolitik (Leistungsseite), Ziele der Einnahmenpolitik (Finanzierungsseite), Ziele der Erhaltung der finanziellen Handlungsfähigkeit sowie Ziele der Aufgabenteilung und der Förderung der Zusammenarbeit.

Den einzelnen Zielen werden *Instrumente* und *Massnahmen* zugeordnet, die zur Unterstützung der Zielerreichung vorgesehen sind.

a) Ziele der Ausgabenpolitik (Z1)

Ziele (Z)	Instrumente (I)	Massnahmen (M)
Z11: <i>Der Kanton erfüllt seine Aufgaben wirtschaftlich und zielwirksam.</i>	I111: Ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungsführung. I112: Kosten- / Leistungsrechnung. I113: Verwaltungscontrolling. I114: Benchmarking.	M111: Bestehende Aufgabenbereiche werden periodisch auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Effizienz hin überprüft. M112: Soweit zweckmässig, werden Anreizmechanismen geschaffen, die einen effizienten Mitteleinsatz unterstützen. M113: Subventionen bemessen sich im Einzelfall nicht an den Kosten, sondern am Erfüllungsgrad der vorgegebenen Ziele. M114: Subventionen werden so ausgestaltet, dass keine Streusubventionen und Mitnahmeeffekte resultieren.
Z12: <i>Die Gesamtausgaben des Kantons werden so gesteuert, dass die Staatsquote nicht weiter ansteigt.</i>	I121: Integrierter Aufgaben- und Finanzplan. I122: Befristung von Subventionen.	M121: Bevor neue Aufgaben und Vorhaben beschlossen werden, ist die Frage der finanziellen Auswirkungen (Einmalausgaben und wiederkehrende Folgekosten) zu klären und transparent zu machen. M122: Mehrausgaben für neue Aufgaben sind vorrangig durch Einsparungen in bisherigen Aufgabenbereichen aufzufangen. Hierzu werden realisierte oder geplante Haushaltsentlastungen (Einsparungen) systematisch erfasst.

b) Ziele der Einnahmenpolitik (Z2)

Ziele (Z)	Instrumente (I)	Massnahmen (M)
<p>Z21: <i>Die Steuerquote des Kantons steigt nicht weiter an; mittelfristig wird eine Senkung angestrebt.</i></p>	<p>I211: Finanzplan. I212: Staatsvoranschlag.</p>	<p>M211: Erhöhungen des Staatssteuerfusses sind nach Möglichkeit zu vermeiden und zeitlich zu begrenzen, es sei denn, sie werden durch tarifarische Entlastungen kompensiert. M212: Steuerliche Entlastungen werden vorzugsweise am Ende einer Wachstumsphase vorgenommen.</p>
<p>Z22: <i>Der Kanton weist im interkantonalen Vergleich eine konkurrenzfähige Steuerbelastung aus (sowohl für natürliche Personen als auch für Unternehmungen).</i></p>	<p>I221: Steuerfuss-Politik. I222: Materielles Steuerrecht und Steuertarife.</p>	<p>M221: Gezielte, tarifarische Steuerentlastungen haben gegenüber allgemeinen Steuerfuss-Senkungen den Vorrang.</p>
<p>Z23: <i>Die Steuerbelastung wird gerecht auf die Steuerpflichtigen verteilt. Es sind die Prinzipien der Allgemeinheit, Gleichmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Besteuerung zu beachten.</i></p>	<p>(vgl. I222)</p>	
<p>Z24: <i>Soweit nicht Gründe der sozialen Gerechtigkeit oder ausdrücklicher staatlicher Förderungsziele dagegen sprechen, werden spezifische Nutzniesser oder Verursacher staatlicher Leistungen zur Finanzierung beigezogen.</i></p>		<p>M241: Wenn eine staatliche Dienstleistung nicht allgemeinen Charakter hat (sogenanntes öffentliches Gut), wird vom einzelnen Nutzniesser eine Entschädigung verlangt; prohibitive und sozial schädliche Entgelte sind jedoch zu vermeiden.</p>
<p>Z25: <i>Allgemeine Einnahmen werden nicht zweckgebunden.</i></p>		

c) Ziele der Erhaltung der finanziellen Handlungsfähigkeit (Z3)

Ziele (Z)	Instrumente (I)	Massnahmen (M)
Z31: <i>Der Kanton verschuldet sich nicht für laufende Ausgaben.</i>	I311: Finanzhaushaltsrecht (vgl. Art. 61 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 2 Staatsverwaltungsgesetz).	M311: Es gilt eine Ausgleichsvorschrift für die laufende Rechnung. Im Fall eines Aufwandüberschusses ist dieser dem Voranschlag des übernächsten Jahres zu belasten, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt werden kann. M312: Der Staat kennt kein Steuerfuss-Referendum.
Z32: <i>Die Verschuldung für Investitionen wird auch in wirtschaftlich schlechten Zeiten gering gehalten.</i>	I321: Finanzhaushaltsrecht (vgl. Art. 49f Staatsverwaltungsgesetz). I322: Investitionsprogramm.	M321: Investitionen werden planmässig abgeschrieben; die Abschreibungsdauer übersteigt in der Regel 10 Jahre nicht. M322: Das im Rahmen der Investitionsplanung jährlich auszulösende Investitionsvolumen soll keinen allzu grossen Schwankungen unterworfen sein; es werden mit den Investitionsprogrammen Höchstgrenzen des auszulösenden Investitionsvolumens (gemessen in Steuerprozenten) festgelegt.
Z33: <i>Das Verschuldungs- und das Eigenkapitalvolumen wird konjunkturgerecht gesteuert; in wirtschaftlich günstigen Phasen ist freies Eigenkapital aufzubauen.</i>	I331: Finanzhaushaltsrecht (vgl. Art. 61 Abs. 2 und Art. 64 Abs. 1 Staatsverwaltungsgesetz).	M331: In wirtschaftlich günstigen Zeiten soll das Eigenkapital aufgestockt und das Verschuldungsvolumen nach Möglichkeit durch ausserordentliche Abschreibungen abgebaut werden. Um dies zu erleichtern, werden in Hochkonjunkturphasen Ertragsüberschüsse budgetiert. M332: Der Staatssteuerfuss wird erst gesenkt, wenn das Eigenkapital mindestens den Betrag von 20 Prozent der einfachen Steuer erreicht hat.

d) Ziele der Aufgabenteilung (Z4)

Ziele (Z)	Instrumente (I)	Massnahmen (M)
Z41: <i>Der Kanton fördert die interkantonale Zusammenarbeit in geeigneten Aufgabenbereichen.</i>		M411: Die Frage der interkantonalen Zusammenarbeit bildet in den regionalen Direktorenkonferenzen ein regelmässiges Traktandum. M412: Die Departemente und die Staatskanzlei suchen das Gespräch mit Nachbarkantonen, wenn sie in einem Aufgabenbereich eine Kooperation für nutzbringend erachten.
Z42: <i>Der Kanton beachtet im Verhältnis zu den Gemeinden das Subsidiaritätsprinzip und respektiert die Gemeindeautonomie.</i>	I421: Kantonsverfassung (vgl. Art. 25 nKV).	M421: Alle Aufgabenbereiche werden periodisch auf die Frage überprüft, ob eine Delegation an die Gemeinden angezeigt ist.
Z43: <i>Zwischen Kanton und Gemeinden herrscht eine klare Aufgabenteilung.</i>	I431: Neue Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen bei Verbundaufgaben. I432: Finanzausgleich.	M431: Bei jeder Gesetzesrevision ist zu prüfen, ob die Aufgabenteilung im entsprechenden Bereich noch zweckmässig ist. M432: Bei Verbundaufgaben wird periodisch überprüft, ob die praktizierten Formen der Zusammenarbeit und der Finanzierung noch zeitgemäss sind.

Anhang 2:

Investitionsplanung**A. Strassen**

(aus zweckgebundenen Mitteln abzuschreiben)

Vgl. Grossratsbeschluss über das 13. Strassenbauprogramm (1999 bis 2003) vom 23. September 1998 (ProtGR 1996/2001 Nr. 386).

B. Hochbauten, technische Einrichtungen und Investitionsbeiträge

(aus allgemeinen Mitteln abzuschreiben)

Abschreibungs- frist	Objekt	Kreditbedarf (in Fr.)	Abschreibung (in Fr.)
	Abschreibungsbeginn 2002	102 752 642	11 593 700
2002 - 2006	Trogener-Bahn, technische Verbesserungen (7. Vereinbarung)	5 584 500	1 116 900 ¹⁾
	Beschäftigungswohnheim Kronbühl	4 100 000	820 000
	Ablösung Personalinformationssystem (PIS)	3 500 000	700 000
2002 - 2011	Kantonsschule am Burggraben St.Gallen, bauliche Massnahmen	35 276 000	3 527 600 ²⁾
	Kantonsschule Wil, Neubau	37 297 000	3 729 700 ²⁾
	Pädagogische Fachhochschule Rorschach, Neu- bau Hörsäle / Sanierung Schulgebäude	12 000 000	1 200 000
	ARA Altenrhein	4 995 142	499 500 ³⁾
	Abschreibungsbeginn 2003	84 600 000	10 820 000
2003 - 2007	Behindertenheim Sargans	4 600 000	920 000
	Polizeistützpunkt Schmerikon	4 000 000	800 000
	Heimstätten Wil, Geschützte Werkstätte	8 000 000	1 600 000
	Psych. Klinik Pfäfers, Sanierung	7 000 000	1 400 000
2003 - 2012	Berufsschulen, Übernahme	48 000 000	4 800 000
	Psych. Klinik Wil, Häuser 04, 05 und 13	13 000 000	1 300 000
	Abschreibungsbeginn 2004	98 000 000	10 600 000
2004 - 2008	Kantonsschulen Heerbrugg, Sargans und Wattwil, Sanierungspaket	8 000 000	1 600 000
2004 - 2013	Universität St.Gallen, Sanierung Hauptgebäude	27 000 000	2 700 000
	Verwaltungszentrum JPD, Neubau / Sanierung	18 000 000	1 800 000
	Anstalt Bitzi, Umbau und Erweiterung	15 000 000	1 500 000
	Spital Uznach, Sanierung	30 000 000	3 000 000

1) Zuständigkeit Regierung nach Art. 22 lit. c GöV (sGS 710.5).

2) Kreditbeschluss liegt vor (Volksabstimmung vom 24. September 2000).

3) Kreditbeschluss liegt vor (GRB über den Voranschlag 1998 vom 27. November 1997)